

WS 19

Ombudschaften - Impulse für eine neue Weichenstellung

Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen haben ein Recht auf Informationen, Beratung und Unterstützung – die auch durch unabhängige AnsprechpartnerInnen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen und diese über ihre Rechte beraten und im Prozess der Hilfeplanung begleiten.

Gründe für Ombudsstellenarbeit:

1. **Betroffene kennen sich in der Jugendhilfe nicht aus.**
2. **Betroffene können sich nicht verständlich machen.**
3. **Jugendämter machen fachliche Fehler.**

In der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen wurden in den ersten drei Monaten 2018 immerhin 60 Fälle, davon 11 in der Vollzeitpflege, beraten. Anfragen aus Bereitschaftspflegestellen kommen allerdings nur sehr selten vor, da man im allgemeinen davon ausgeht, dass die Unterbringung nur befristet stattfindet und beteiligte Behörden und Dienste – ASD, Pflegekinderdienst, Vormundschaft, Verfahrenspflegschaft und Familiengericht – alle notwendigen Entscheidungen treffen.

In der Diskussion wurde festgestellt, dass Kinder in Bereitschaftspflegen gemäß § 42 oder § 33 SGB VIII untergebracht sind. Sind Eltern oder Sorgeberechtigte mit der Hilfe einverstanden, haben auch Bereitschaftspflegepersonen Rechte, beteiligt und angehört, zu Hilfeplangesprächen hinzugezogen zu werden, Besuchskontakte mit zu planen oder einen Antrag auf Verbleiben (§ 1632 BGB) zu stellen.

Allerdings haben Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren vorab keine eigenen Rechte, haben ihre Sorgeberechtigten bezüglich der Unterbringung andere Vorstellungen. Hat beispielsweise eine Jugendliche, 14 Jahre alt, wegen Gewalterfahrungen im Elternhaus um Inobhutnahme gebeten und sichern die Eltern Therapiemaßnahmen zu, kann das Jugendamt eine Unterbringung in einer Pflegefamilie (von der Jugendlichen eindrücklich gewünscht) verwehren.- Hier konnte nur die Begleitung der Jugendlichen – über eineinhalb Jahre mit Hilfe zweier Familiengerichtsverfahren – zur gewünschten Unterbringung führen. Für Kinder unter 13 Jahren wäre dieser Weg allerdings nicht möglich gewesen.

Diese Interessensvertretung wird häufig zum Nachteil der Kinder- und Jugendlichen, wenn ihre Sorgeberechtigten bezüglich der Unterbringung in der Jugendhilfe andere Vorstellungen haben.

Die Teilnehmerinnen wurden daher ermutigt, sich mit den Ombudsstellen in ihrem Bundesland in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls dort Unterstützung im konkreten Einzelfall zu erhalten.

Ines Kurek-Bender, ehrenamtliche Beratung für Pflege- und Adoptivfamilien